

Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

**10.5 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU-VSG DE 2550-
401 „Caselower Heide“**



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleiterin Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Projektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 520 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19048 Schwerin

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis.....	5
II	Tabellenverzeichnis	6
III	Anlagen	7
1	Einleitung.....	8
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung	8
1.2	Methodisches Vorgehen	8
2	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile	9
2.1	Verwendete Quellen.....	9
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	9
2.3	Erhaltungsziele im Schutzgebiet	9
2.3.1	Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V	9
2.3.2.	Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen	11
2.3.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	13
2.4	Angaben der Managementplanung	13
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	13
2.6	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen	16
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.....	17
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	17
3.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	17
3.3	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung	17

4	Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	18
4.1	Verwendete Quellen.....	18
4.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	18
4.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	18
4.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	20
4.3	Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten.....	21
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile	24
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	24
5.2	Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL	24
5.2.1	Schreiadler	25
5.2.2	Schwarzstorch	26
5.2.3	Seeadler.....	27
5.3	Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000	28
6	Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen	29
6.1	Ermittlung kumulierender Vorhaben	29
6.2	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	30
6.2.1	Beurteilung der Kumulationsbewertung.....	32
6.2.2	Ergebnis der Kumulationsbewertung.....	32
7	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	33
8	Fazit.....	34
9	Verwendete Unterlagen	35
9.1	Fachliteratur / Daten	35
9.2	Internet	35

I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2550-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten	14
Abbildung 2:	Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten .	15
Abbildung 3:	Abgrenzung des Untersuchungsraumes innerhalb des 6.000 m-Prüfbereiches	21
Abbildung 4:	Kumulierende Vorhaben im 6.000m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Schwarzstorch & UR-Seeadler.....	31

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)	11
Tabelle 2:	Zielarten des EU-VSG DE 2550-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich	19
Tabelle 3:	Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR	31

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum EU-VSG-Gebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401)
2	Maßgebliche Bestandteile des SPA DE 2550-401 (Auszug aus der Natura 2000-LVO M-V)
3	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000

1 Einleitung

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (fortan Iven/West – Pasewalk) die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-VSG „Caselower Heide“ (DE 2550-401) (im Weiteren EU-VSG genannt). Das Gebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und wird begrenzt von Wetzenow im Norden, Caselow im Osten und der Landesgrenze von Brandenburg im Süden. Das Vorhaben liegt außerhalb des EU-VSG. Das EU-VSG befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.600 m zur Trassenachse der geplanten sowie in einer Entfernung von ca. 4.300 m zur 220-kV-Bestandstrasse. Die Lage des EU-VSG im Raum kann der Abbildung 1 in Kapitel 2.5 und der Karte 1 in der Anlage 3 entnommen werden.

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1.1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

1.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des EU-VSG und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- STANDARD-DATENBOGEN um Gebiet Caselower Heide (DE 2550-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 Caselower Heide (STALU VP, Stand: 11/2018) <https://www.stalu-mv.de/serviceassistent/download?id=1588994>
- FFH-Gebiet DE 2550-301 „Caselower Heide“ Fachbeitrag Wald (MLUV M-V, Stand: 12/2013) <https://www.wald-mv.de/serviceassistent/download?id=1605570>

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-VSG „Caselower Heide“ (DE 2550-401) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 1.983,00 ha.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Gemäß SDB besteht die Fläche des EU-VSG zu 52 % aus Anderem Ackerland, zu 22 % aus Laubwald und zu 13 % aus Nadelwald. Feuchtes und mesophiles Grünland machen 7 % und Binnengewässer (stehend und fließend) 2 % der Gesamtfläche aus. Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue und Phrygana bedecken ebenfalls 2 % der Gebietsfläche. Die Caselower Heide besteht aus einer kuppigen Grundmoräne mit ausgedehnten von Buchen dominierten Laubwaldgesellschaften.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Es handelt sich um ein störungsarmes Waldgebiet mit Altholzinseln.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Schutzzweck des EU-VSG ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2011).

Erhaltungsziel des EU-VSG ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Natura 2000-LVO M-V).

Maßgebliche Bestandteile (Brutvögel) des EU-VSG gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V:

- | | | |
|----------------|-----------------|--------------------|
| • Kranich | • Schreiadler | • Sperbergrasmücke |
| • Mittelspecht | • Schwarzspecht | • Weißstorch |
| • Neuntöter | • Schwarzstorch | • Zwergschnäpper |
| • Rotmilan | • Seeadler | |

Das EU-VSG DE 2550-401 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats, Landschaftsschutzgebiets, Naturparks, Naturschutzgebiets, geschütztem Landschaftsbestandteils, nationalen Naturdenkmals oder Flächennaturdenkmals.

2.3.2. Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 3 i.V.m. Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V (Kapitel 2.3.1). Dort werden 11 Arten gelistet. Der SDB listet 9 Arten (Stand: 05/2017) nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie für das EU-VSG auf (Tabelle 1).

Tabelle 1: Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Datenqualität	A B C D Popula- tion	A B C		
				min	max				Erhaltung	Isolierung	Ges.Beurteilung
A089	<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	r	2	2	p	-	C	C	B	B
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	c	2	2	p	-	C	B	B	C
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	r	1	1	p	-	C	C	B	C
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	r	5	5	p	-	C	B	B	C
A236	<i>Dryocopus martius*</i>	Schwarzspecht	r	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
A320	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	r	2	2	p	-	C	B	B	C
A639	<i>Grus grus</i>	Kranich	r	15	15	p	-	C	B	C	C
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	r	1	1	p	-	C	B	C	C
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r	20	20	p	-	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Datenqualität	A B C D Popula- tion	A B C		
				min	max				Erhal- tung	Isolierung	Ges.Beurtei- lung
A074	Milvus milvus*	Rotmilan	r	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	r	4	4	p	-	C	B	C	C

Erläuterung zu Tabelle 1:

Typ: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterung

Einheit: p = Paare, i = Einzeltiere

Population: A: 100 % $\geq$ p > 15 %, B: 15 % $\geq$ p > 2 %, C: 2 % $\geq$ p > 0 %

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten

Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)

Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des EU-VSG für den Erhalt der betreffenden Art bezogen auf Deutschland): A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

k.A. = keine Angabe

*Arten, die in der in Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V VSGLVO M-V enthalten, jedoch nicht im SDB gelistet sind

Der SDB nennt folgende Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet:

- keine

2.3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2017) nennt für das EU-VSG keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das EU-VSG DE 2550-401 existiert kein Managementplan, aber für das GGB „Caselower Heide“ (DE 2550-301), welches innerhalb des EU-VSG liegt (Abbildung 1). Im Managementplan (STALU VP 2018) werden Schutzzweck lt. Natura 2000-LVO M-V (2011), gemeldete Vogelarten sowie die maßgeblichen Gebietsbestandteile dargestellt. Als für die Vögel maßgeblich werden vor allem die Kleingewässer und Feuchtwiesen sowie die Waldareale unterschiedlichster Ausprägung des GGB benannt (S. 13).

Neben dem Managementplan existiert auch ein Fachbeitrag Wald (LM M-V, 2008). In diesem werden für die Erhaltungsziele des EU-VSG artspezifisch essenzielle Lebensraumelemente aufgelistet. Bei der Waldbewirtschaftung sollen lt. Fachbeitrag Wald alle Erhaltungsziele mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden (S. 14). Die Brutwälder werden jedoch durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung von 4.600 m nicht beeinträchtigt. Zu diesem Zeitpunkt liegen keine neueren Daten oder Planungen vor, die den aktuellen Stand der Schutzmaßnahmen und der ökologischen Zustände in den betroffenen Gebieten umfassender darstellen könnten.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten EU-VSG und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Als Umgebungsradius für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten, die maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden EU-VSG DE 2550-401 sind, wird ein Bereich mit $r = 6.000$ m definiert (Abbildung 1). Die 6.000 m-Umgebung des EU-VSG orientiert sich an den jeweils größten Aktionsräumen der Arten, die in dem untersuchten Natura 2000-Gebiet zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören (Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, vgl. Kapitel 4.2.1, Tabelle 2, S. 19).

Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden EU-VSG zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Funktionale Beziehungen hinsichtlich nicht großräumig mobiler Arten können sicher ausgeschlossen werden, da der geringe Aktionsraum eine Überschneidung mit dem Vorhaben ausschließt. Benachbarte Natura 2000-Gebiete im 6.000 m-Umkreis sind (vgl. Karte 1 und Abbildung 1):

- EU-VSG in Brandenburg:
 - DE 2750-421 Randow-Welse-Bruch (ca. 5.400 m südöstlich)
- GGB in Brandenburg:
 - DE 2750-301 Randow-Welse-Bruch (ca. 5.400 m südöstlich)
 - DE 2650-322 Kleinseen bei Carmzow (ca. 7.700 m südlich)
- EU-VSG in Mecklenburg-Vorpommern:

- **DE 2450-402 Koblenzter See (ca. 3.400 m nördlich)**
- GGB in Mecklenburg-Vorpommern:
 - DE 2550-301 Caselower Heide (innerhalb des EU-VSG Caselower Heide)
 - DE 2551-373 Kiesbergwiesen bei Bergholz (südlich Löcknitz) (ca. 3.500 m östlich)
 - **DE 2450-301 Koblenzter See und Zerrenthiner Wiesen (ca. 3.400 m nördlich)**
 - DE 2551-302 Randowhänge beim Burgwall Löcknitz (ca. 5.800 m östlich)
 - DE 2551-374 Wald nordöstlich von Lecknitz (ca. 5.900 m östlich)

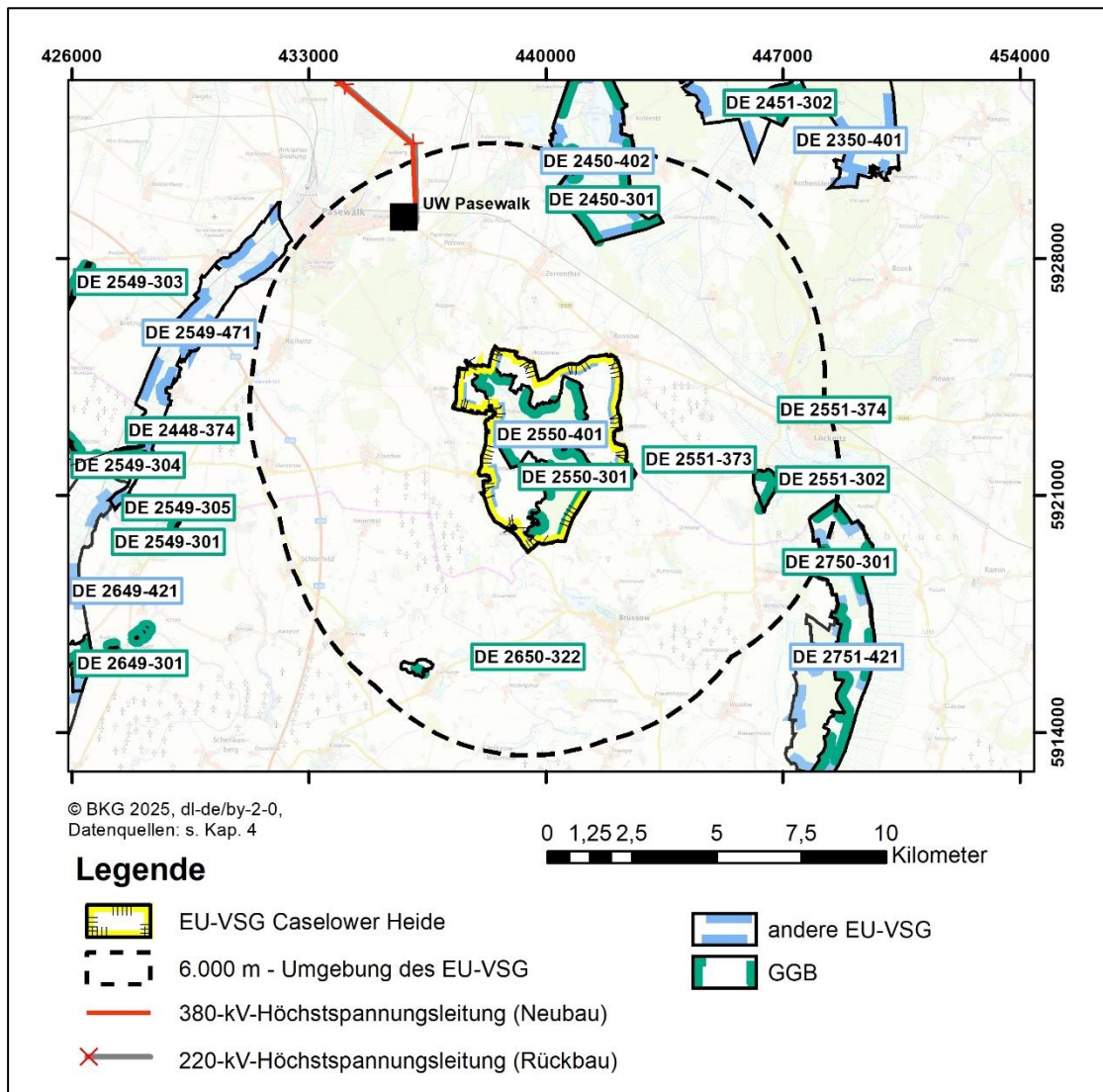


Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2550-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Folgenden wird nur auf funktionale Beziehungen eingegangen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt sein könnten, da sich das Natura 2000-Gebiet innerhalb des 6.000 m Umfeldes und innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befindet. Für diese Wechselbeziehungen kann das Vorhaben potenziell ein Hindernis für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellen (in der Auflistung oben fett gedruckt). Auf die Darstellung bestehender funktionaler Beziehungen zu weiteren Natura 2000-Gebieten im 6.000 m Umfeld des EU-VSG wird verzichtet, da sie sich außerhalb des

Wirkraums des Vorhabens befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Bereiche von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

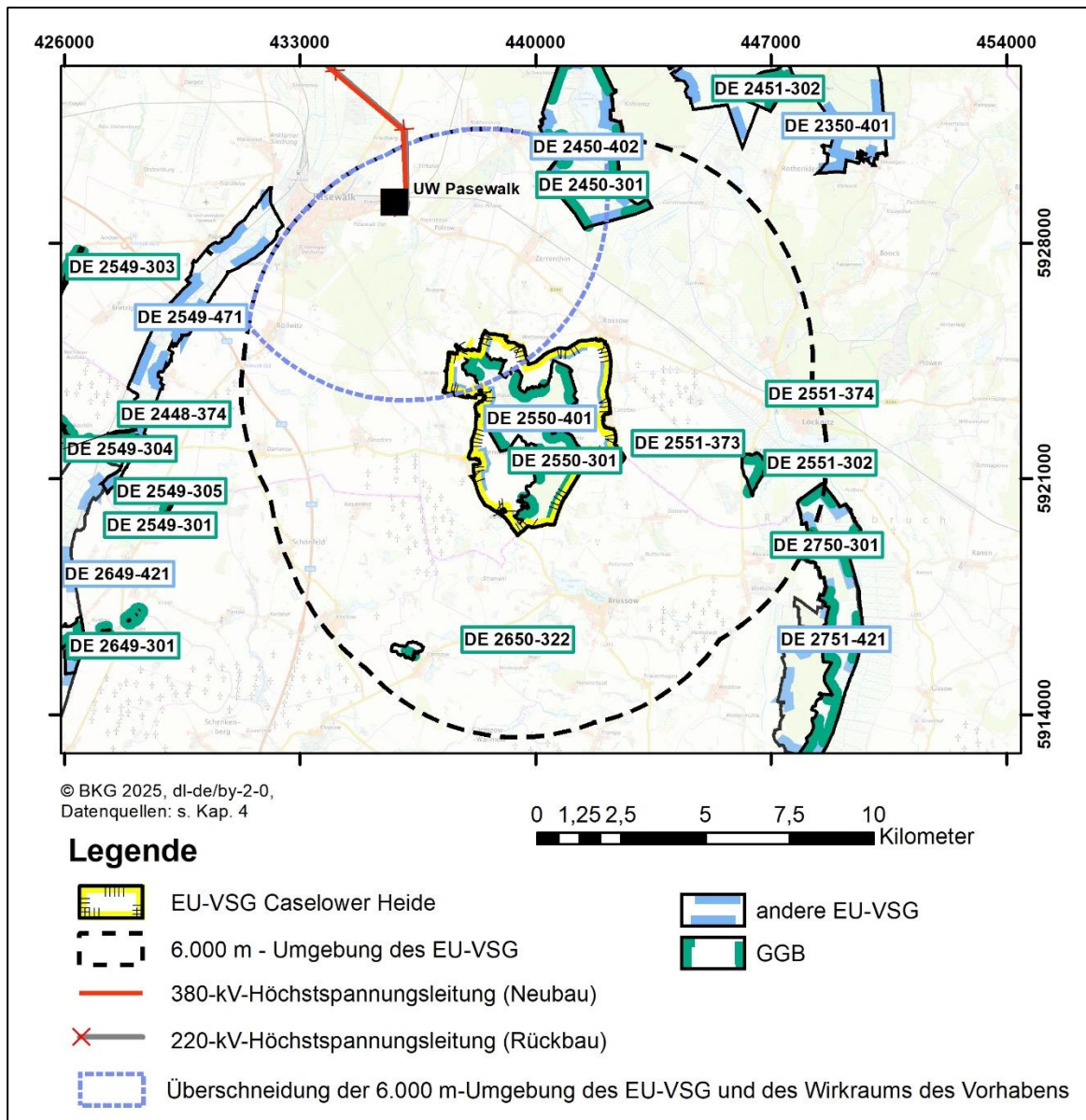


Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten

Schutzgebiete, zu denen potenzielle Beziehungen bestehen und die innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen, sind das EU-VSG DE 2450-402 „Koblentzer See“ und das GGB DE 2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“. Austauschbeziehungen bestehen für den Seeadler, da der Koblentzer See ein geeignetes Futterhabitat für den Seeadler darstellt. Das Vorhaben stellt kein Hindernis für den Austausch dar, da es sich nicht zwischen den Gebieten befindet. Folglich werden bestehende funktionale Beziehungen zu den Natura 2000-Gebieten im 6.000 m Umfeld des EU-VSG nicht vom Vorhaben beeinflusst. Das bedeutet, dass das Vorhaben keine Barrieren oder Hindernisse für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellt.

Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele zu gebietsexternen Flächen sind potenziell möglich. Der Abstand des EU-VSG zum Vorhaben beträgt ca. 4.600 m. Frische Grünlandflächen, welche Nahrungshabitate der drei Zielarten darstellen, liegen innerhalb des EU-VSG. Außerhalb des EU-VSG (östlich des EU-VSG) liegen große Grünlandflächen, die potenzielle Nahrungshabitate bieten. In der Nähe des Vorhabens befinden sich auch kleinere Grünflächen, diese sind jedoch weiter entfernt und somit nicht essenziell für die Arten (vgl. Kapitel 4.3).

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Austauschbeziehungen erfolgt in Kapitel 5.3.

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen

Im SDB (Stand: 05/2017) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittlerem / geringem Einfluss auf das Gebiet sind genannt:

- B: Forstwirtschaftliche Nutzung (innerhalb EU-VSG)
- B02.02: Einschlag, Kahlschlag (innerhalb EU-VSG)
- J02: anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (innerhalb EU-VSG)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind nicht genannt.

Die bestehende 220-kV-Leitung wird nicht als Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder einer gelisteten Art bzw. als Ursache für ungünstige Erhaltungszustände aufgeführt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung

Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung enthält Kapitel 2.4.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1).

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen:

- Biotop- und Nutzungstypen (LINFOS-Daten Biotop- und Nutzungskartierung. Datenbereitstellung vom 26.04.2023. Datenstand: 2002 (LUNG M-V 2023)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten: LINFOS-Daten. (LUNG M-V 2023)
- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Feinkartierung Biotoptypen (MYOTIS 2025) (Unterlage 12.1)
- Brutvogelkartierung (MYOTIS 2024a) (Unterlage 12.1)
- Rastvogelkartierungen (MYOTIS 2023a) (Unterlage 12.1)
- Vorgutachten zur Bewertung der Betroffenheit von Schreiadlerrevieren IRUPlan (2023)
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Caselower Heide (DE 2550-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 Caselower Heide (STALU VP, Stand: 11/2018)
- FFH-Gebiet DE 2550-301 „Caselower Heide“ Fachbeitrag Wald (MLUV M-V, Stand: 12/2013)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen genügen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung insbesondere als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) bemisst sich an den Prüfbereichen der Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund der Entfernung von ca. 4.600 m zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11, sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) durch die geplante 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes). Die Prüfung der Auswirkungen beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Im Folgenden sind die im EU-VSG als maßgebliche Bestandteile vorkommenden Vogelarten mit Angaben zu deren art-spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren aufgeführt (Tabelle 2). Die Beurteilung und der Prüfbereich beruht auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Fett gedruckt ist der relevante Prüfbereich der jeweiligen Vogelart. Für kollisionsgefährdete Arten (WF8) ist das der weitere Aktionsraum (wAR), bei nicht kollisionsgefährdeten Arten ist die Fluchtdistanz die maßgebliche Prüfgröße (restliche potenzielle Wirkfaktoren). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind nur Arten mit einem wAR > 4.600 m prüfrelevant. Diese sind in nachfolgender Tabelle orange markiert.

Tabelle 2: Zielarten des EU-VSG DE 2550-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich

Deutsche Be- zeichnung	Typ ¹	vMGi ² BV	vMGi RV	Flucht- distanz ³	pot. Habi- tatentwer- tung ⁴ [m³]	zAR ⁵ (m)	wAR ⁶ (m)
Kranich	r	B	C1	500	300	500	1.000
Mittelspecht	r	D		40	-	250	500
Neuntöter	r	D	D	30	-	50	150
Rotmilan	r	D	C2	300	-	1.500	4.000
Schreiadler	r	A	B	300	300	3.000	6.000
Schwarzspecht	r	D		60	-	1.000	2.000
Schwarzstorch	r	B	B	500	300	3.000	mind. 6.000 (10.000)
Schwarzstorch	c	B	B	500	300	1.000	3.000
Seeadler	c	B	C1	500	-	1.000	3.000
Seeadler	r	B	C1	500	-	3.000	6.000
Sperbergrasmü- cke	r	C2	D	40	-	50	100
Weißstorch	c	B	B	100	300	1.000	mind. 2000
Weißstorch	r	B	B	100	300	1.000	mind. 2000
Zwergschnäpper	r	D	D	20	-	25	50

Erläuterungen zu Tabelle 2:

¹ Typ: r = Brutvogel/Fortpflanzung; c = Rastvogel/Sammlung

² vMGi-Klasse (Brutvögel) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

³ Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021); (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

⁴ potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 des Klammerdokumentes)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zAR) und weiterer Aktionsraum (wAR) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

Prüfbereich ist bei Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) der weitere Aktionsraum um den Brut- bzw. Schlafplatz bzw. um das Bruthabitat. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision kann, ohne dass schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich würden, eine Planungs- und Verbotsrelevanz im Hinblick auf Habitate innerhalb des weiteren Aktionsraumes für diejenigen Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögel (keine größeren Ansammlungen) ausgeschlossen werden, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) den vMGI-Klassen C bis E zuzuordnen sind. Hinsichtlich Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögeln der vMGI-Klasse C wird der zentrale Aktionsraum als Prüfbereich definiert. Bei Arten der vMGI-Klasse C, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko (vT) aufweisen, erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision, da es an einer signifikanten Empfindlichkeit fehlt, ebenso bei Arten der vMGI-Klassen D und E. Für diese Arten bemisst sich der Prüfbereich an der Fluchtdistanz und an der Reichweite potenzieller Habitatentwertungen.

Entsprechend Tabelle 2 ergibt sich für die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler ein Prüfbereich mit $r = 6.000$ m. Dieser Radius (Korridor) ist ausreichend, um die maximale Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG vollständig abzudecken.

Der detailliert untersuchte Bereich, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, ist der Überschneidungsbereich des Schutzgebiets mit dem Prüfbereich der zu betrachtenden Arten. Weiter entfernt liegende Flächen des EU-VSG können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume erfolgt eine Beschreibung der Habitatpotenziale für die Zielarten des EU-VSG (Kapitel 4.3). Bei der Prüfung der Vorhabenauswirkungen (Kapitel 5) werden neben den Wechselbeziehungen zwischen Habitaten innerhalb des Schutzgebietes auch funktionale Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten und Flächen außerhalb des EU-VSG berücksichtigt.

Entsprechend werden nur die drei Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler im Folgenden weiter betrachtet. Aufgrund der Entfernung von ca. 4.600 m zwischen der geplanten 380-kV-Trasse und dem EU-VSG ergeben sich keine UR im Hinblick auf alle anderen in Tabelle 2 gelisteten Arten.

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Lediglich der nordwestliche Rand des EU-VSG DE 2550-401 befindet sich innerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs (ca. 264,35 ha). Innerhalb des UR (südöstlich von Wetzenow) liegen größtenteils Ackerflächen, aber auch Nadelmischwald, Grünland und einige Kleingewässer.

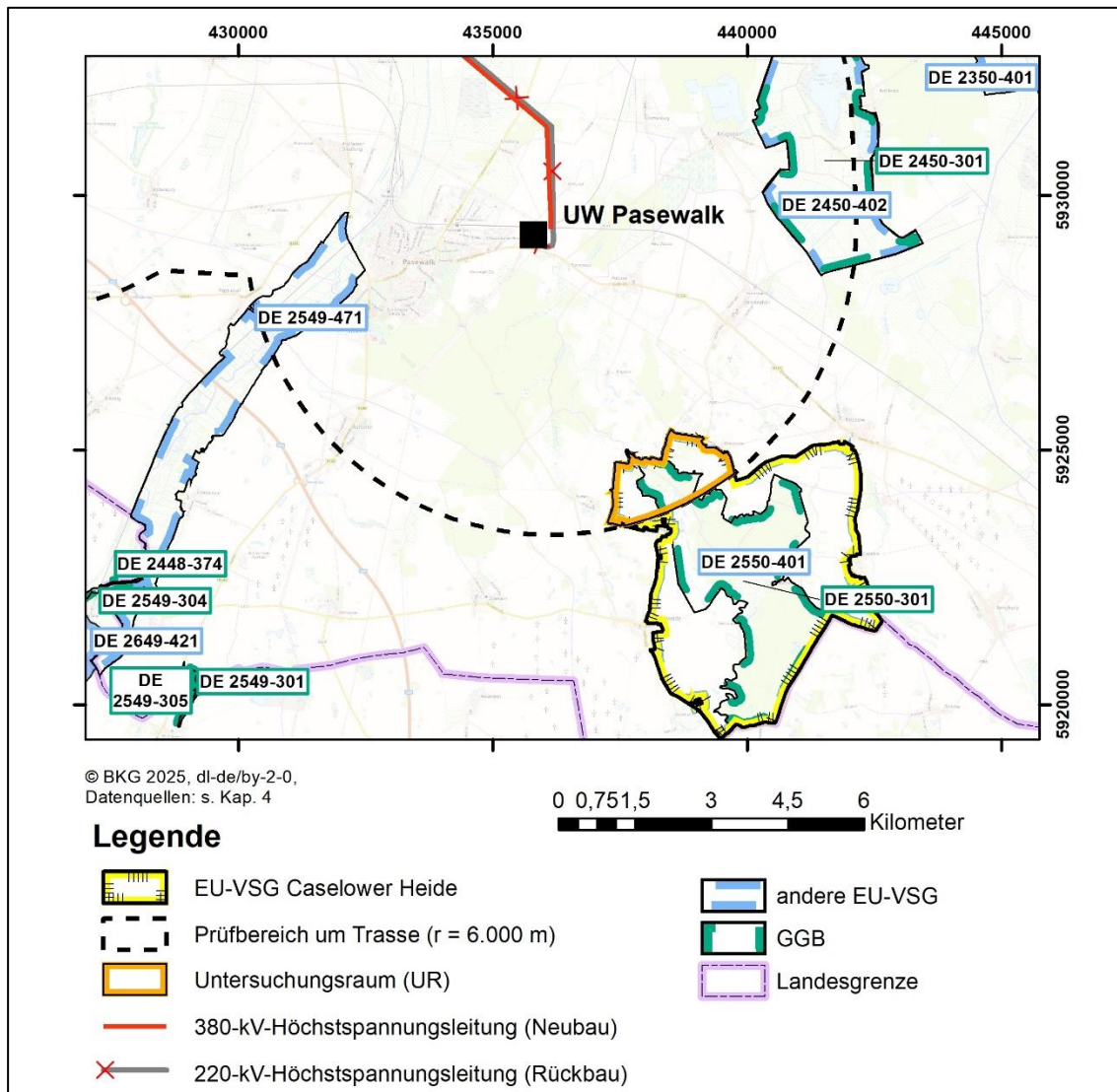


Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsraumes innerhalb des 6.000 m-Prüfbereiches

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

Da kein Managementplan für das EU-VSG vorliegt, wurden die Habitatpotenziale anhand der vorliegenden Daten (vgl. Kapitel 4.1) ermittelt. Die für die zu betrachtenden Arten jeweils verfügbaren, ausgewerteten Daten werden in den nachfolgenden Absätzen benannt. Dabei wurden weiterhin die Habitatsprüche der Arten gemäß LVO M-V (2011) berücksichtigt.

Schreiadler (r = 6.000 m)

Gemäß SDB brüten zwei Schreiadler-Brutpaare im EU-VSG (2017). Die GGBs DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ und DE 2547-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen – Wrechen“, welche in ihren Managementplänen Schreiadler-Habitate beschreiben, liegen außerhalb des UR. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schreiadler als Brutvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst großflächige unzerschnittene Landschafts-

bereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen. Im EU-VSG befindet sich ein als Bruthabitat geeigneter Laub-Mischwald, ein Teil davon liegt im UR. Außerdem befinden sich kleine als Nahrungshabitat geeignete Grünlandflächen innerhalb des UR. Im Süden des EU-VSG befinden sich weitere größere geeignete Grünlandflächen. In der Nähe des Vorhabens liegen auch geeignete Grünlandflächen, allerdings befindet sich zwischen diesen Grünlandflächen und dem EU-VSG die Stadt Pasewalk, eine Nutzung durch den Schreiadler ist daher unwahrscheinlich.

Um die Betroffenheit der Schreiadlerreviere durch das Vorhaben zu beurteilen, wurde ein Vorgutachten im Umfeld (bis 6.000 m) des Vorhabens erstellt (IRUPlan 2023). Da die Daten des SDB keinen Aufschluss über den Standort der Reviere innerhalb des EU-VSG bieten, beruht die Beurteilung der Beeinträchtigung der Schreiadler auf dem Gutachten durch IRUPlan (2023). Für das Gutachten nutzte IRUPlan vorliegende Brutplatzdaten aus dem Jahr 2022 für Mecklenburg-Vorpommern. Lt. IRUPlan (2023) liegen die Reviere von einem reproduzierenden Schreiadler-Brutpaar im UR im nördlichen Bereich des EU-VSG (vgl. Abbildung 4). Im Bereich der geplanten 380-kV-Freileitung werden potenziell geeignete Nahrungsflächen im weiteren Aktionsraum der betroffenen Reviere verstellt (M317 – M321). Lt. IRUPlan handelt es sich dabei allerdings um kleinräumige Grünlandflächen (<10 ha), die zwischen 4.000 m bis 6.000 m von den Brutplätzen entfernt sind. Aufgrund der kleinflächigen Ausprägung, und der qualitativ minderwertig bewerteten Nahrungsflächen wird das Konfliktpotenzial vom Gutachter als gering eingestuft (IRUPlan, 2023). Außerdem befindet sich die BAB 20 in unmittelbarer Nähe zu den beiden Grünlandflächen, die im wAR liegen, die bereits eine Störung bildet. Diese umfasst die Störung durch Lärm (Seeadler, Schwarzstorch: Fluchtdistanz 500 m; Schreiadler: Fluchtdistanz 300 m), das Kollisionsrisiko (Seeadler, Schreiadler sind besonders kollisionsgefährdete Vogelarten) und auch die optische Störung (Seeadler sehr stör anfällig) (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode im UR gemeldet. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.1.

Schwarzstorch (r = 6.000 m)

Gemäß SDB brütet ein Schwarzstorch-Brutpaar im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzstorch als Brutvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fischreichen naturnahen Bachläufen und möglichst extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat. Im UR befindet sich ein als Bruthabitat geeigneter Laubmischwald, zudem gibt es im UR und im restlichen Gebiet des EU-VSG zahlreiche Kleingewässer, die als Nahrungshabitat geeignet sind. In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben gibt es wenige geeignete Nahrungshabitats, außerdem stellt die Stadt Pasewalk eine Störungsda. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Brutpaar die Flächen innerhalb des EU-VSG als Nahrungshabitat nutzt. Im Bereich des EU-VSG erfolgten keine Kartierungen im Rahmen des Vorhabens. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.2.

Seeadler (r = 6.000 m)

Gemäß SDB brütet ein Seeadler-Brutpaar im EU-VSG und 20 Individuen nutzen das EU-VSG zur Rast. Erforderliche Lebensraumelemente für den Seeadler als Brutvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe). Im UR befindet sich ein als Bruthabitat geeigneter Laubmischwald. Große fischreiche Gewässer als Nahrungshabitat fehlen im UR. In Vorhabennähe befinden sich keine geeigneten großen Gewässer als Nahrungshabitate, daher ist kann eine Gefährdung des Seeadler Brutpaars durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Südlich des EU-VSG befinden sich größere Gewässer. Im Bereich des EU-VSG erfolgten keine Kartierungen im Rahmen des Vorhabens. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode im UR gemeldet. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.3.

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen. Bei der Prüfung ist der Erhaltungszustand der nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG geschützten Arten des EU-VSG zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Außerdem ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der Erhaltungszustände wird in Kapitel 5.2 berücksichtigt.

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung einschl. nachfolgenden Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) den maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf die im UR vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen ermittelt. Es wird auf die ermittelten Habitate in Kapitel 4.3 verwiesen.

In den nachfolgenden Tabellen sind in der Spalte A die Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) des Vorhabens, die für den grundsätzlichen Nachweis der Natura 2000-verträglichen Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor zu prüfen sind, mit den entsprechenden Prüfbereichen aufgeführt. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.2.1 bedarf es vorliegend ausschließlich einer Betrachtung des Wirkfaktors WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision).

Spalte B enthält die Erläuterung der Auswirkungen bis hin zu den Ergebnissen der Prüfung. Dabei wurden für die Bewertung anerkannte Beurteilungskriterien herangezogen; hinsichtlich dem WF8 sind dies der vMGI und das vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Sofern in der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als erforderlich erkannt wurden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden die Maßnahmen in Spalte C angegeben. Erläuterungen zu den Maßnahmen enthält Unterlage 10.1, Kapitel 4.

In der Spalte D wurde mit „E“ gekennzeichnet, ob der geprüfte Wirkfaktor den betrachteten maßgeblichen Bestandteil erheblich beeinträchtigen bzw. dessen Erhaltungszustand verschlechtern kann.

5.2.1 Schreiadler

Wirkfaktor/ Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 387-391: a) vorhabenbedingte Konflikintensität: gering b) raumbezogene Konflikintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: zwei Brutpaare lt. SDB (2017); ein Brutpaar lt. IRUPlan (2023) bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3.000 m) bb2) ↓ Rund um die geplante Trasse sind nur wenige geeignete Nahrungsflächen, die nicht essenziell sind für die Art, außerdem befindet sich in Trassennähe die Stadt Pasewalk bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich Wiesenflächen und Kleingewässer im und um das EU-VSG zur Nahrungssuche genutzt werden bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> a) <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konflikintensität um eine Stufe (sehr gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM a): sehr gering	VAR/FFH17 (Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern)	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse A wirken sich i.d.R. geringe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.2 Schwarzstorch

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 387-391: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: ein Brutpaar lt. SDB (2017) bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3.000 m) bb2) ↓ Rund um die geplante Trasse sind nur wenige geeignete Nahrungsflächen, außerdem befindet sich in Trassennähe die Stadt Pasewalk bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich Feuchtwiesen und Kleingewässer im und um das EU-VSG zur Nahrungssuche genutzt werden bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.3 Seeadler

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 387-391: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: ein Brutpaar lt. SDB (2017) bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3.000 m) bb2) ↓ Rund um die geplante Trasse sind nur wenige geeignete Nahrungsflächen, außerdem befindet sich in Trassennähe die Stadt Pasewalk bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich Gewässer im und um das EU-VSG zur Nahrungssuche genutzt werden bb4) → Aus den Kartierungen zum Vorhaben liegt eine Flugbeobachtung nördlich des UW Pasewalk. Dort wurde ein Seeadler kreisend beobachtet auf eine Höhe von 150 m (MYOTIS 2023a). Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Verbotsrelevanz			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

In Kapitel 2.5 wurde dargelegt, dass keine funktionalen Beziehungen zwischen dem zu betrachtenden EU-VSG und umliegenden Natura 2000-Gebieten bestehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Die in Kapitel 5.2 erfolgte Prüfung umfasst bereits die Betrachtung von Wechselbeziehungen zwischen den Brutplätzen im EU-VSG und umliegenden, gebietsexternen Habitaten, auf die verwiesen wird.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Ur-Altvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das Gebiet EU-VSG DE 2550-401 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt** „umgesetzt“ oder „genehmigt, aber noch nicht umgesetzt“, oder konkret vorgeschlagen wurden. Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG DE 2347-401 ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das EU-VSG eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte (beide Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden. Zudem wurden darüber hinaus im Januar 2025 die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2025) abgefragt, da WEA ein Kollisionsrisiko für Vögel bergen (vgl. BER-NOTAT & DIERSCHKE (2021)).

Es liegen Auskünfte der uNB Mecklenburgische Seenplatte, des StALU Mecklenburgische Seenplatte und des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor. Von der uNB Vorpommern-Greifswald wurde trotz einer Anfrage auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

keine Auskunft erteilt. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte verwies auf die Zuständigkeit der uNB Mecklenburgische Seenplatte. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden. Keine der abgefragten Stellen nennt kumulierende Vorhaben für das zu betrachtende EU-VSG.

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2017 sind im Vergleich zum SDB, der im Dezember 2007 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des EU-VSG. Der Prüfbereich der WF1-WF5 und WF9-WF11 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m (vgl. Tabelle 2). Aufgrund der Entfernung können deshalb bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11, sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) sicher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der kumulierenden Wirkungen beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos für die kumulierenden Wirkungen beruht auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Da die Prüfung sich auf WF8 beschränkt, werden ausschließlich Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) geprüft (vgl. Kapitel 4.2.1).

Folgend werden die Auswirkungen von Vorhaben betrachtet, die nicht Bestandteil des Ist-Zustand des EU-VSG sind. Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, werden dem Ist-Zustand zugeordnet. Sie werden daher als Vorbelastung bewertet und nicht geprüft (Abbildung 4 grau). Folglich werden lediglich Vorhaben geprüft, die ab Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden (Abbildung 4 orange) oder aktuell in Planung sind (Abbildung 4 grün). Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die kumulierenden Vorhaben innerhalb des UR. Sie enthält die Marktstammdatenregister-Nummer, Datum der Inbetriebnahme und Name der WEA. Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten artspezifischen Wirkraum dargestellt (vgl. Tabelle 2). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in Abbildung 4 dargestellt:

Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten art- und wirkfaktorspezifischen Wirkräume aufgezählt (vgl. Tabelle 2). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in den Abbildung 4 dargestellt:

- 6.000 m-UR: Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler (Abbildung 4)

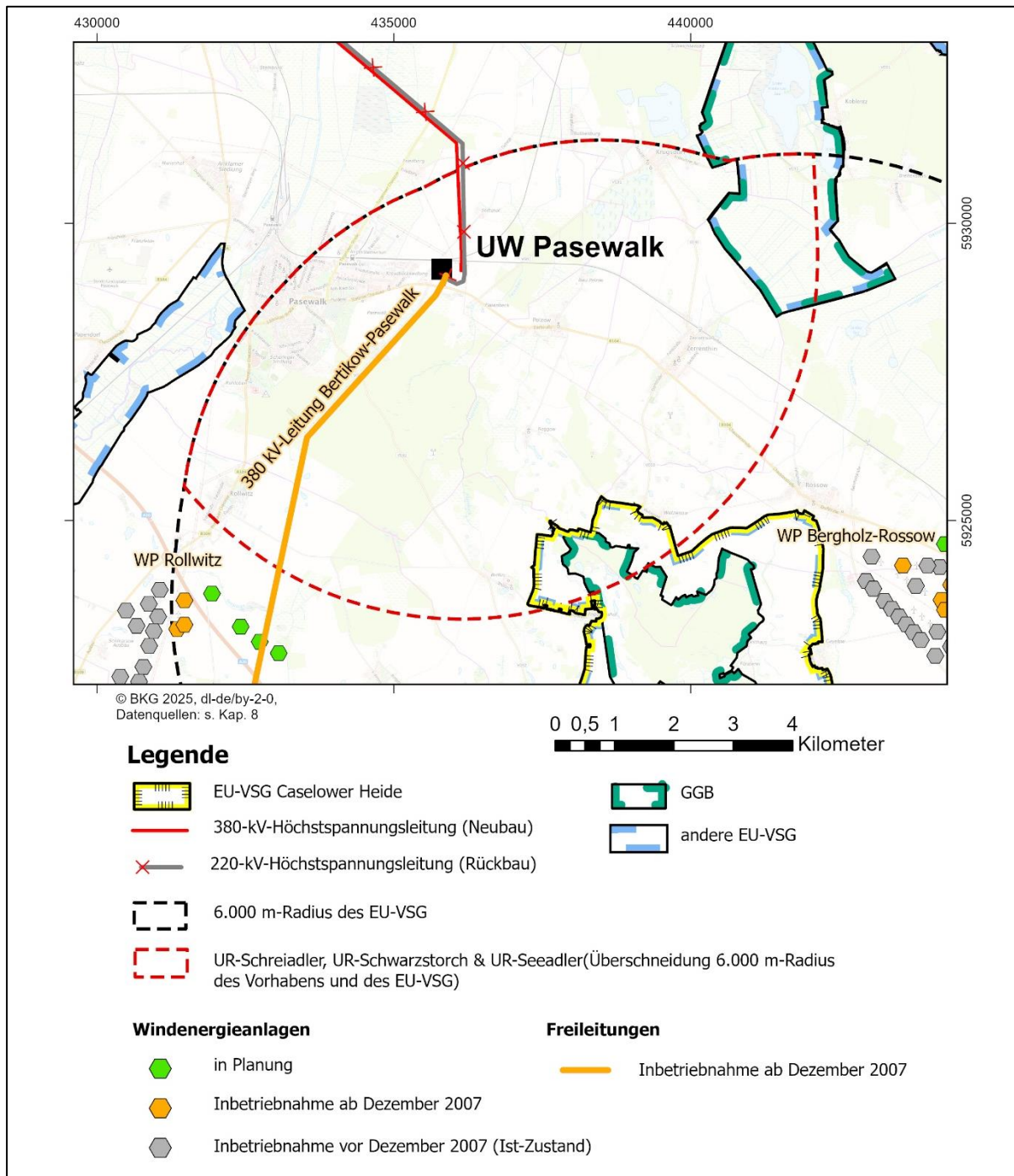


Abbildung 4: Kumulierende Vorhaben im 6.000m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Schwarzstorch & UR-Seeadler)

Tabelle 3: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR

Nr. WEA	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhaben-typ	Inbetrieb-nahme	Name	Status ¹
-	-	Leitung	17.02.2025	380 kv-Bertikow-Pasewalk	pot. Kumulation

¹ Ist-Zustand = Vorhaben wird als Vorbelastung betrachtet (Inbetriebnahme vor Dezember 2007), pot. Kumulation = potenzielle Kumulationswirkung (Inbetriebnahme ab Dezember 2007), in Planung = Vorhaben noch nicht in Betrieb genommen, potenzielle Kumulationswirkung

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung

Der Wirkraum der WEA überschneidet sich nicht mit der geplanten Leitung (vgl. Abbildung 4). Eine kumulierende Wirkung geht daher nur von der bestehenden 380-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk am Westrand des Urs (6.000 m) aus.

Im Untersuchungsraum für den **Schwarzstorch** (6.000 m; Abbildung 4) befindet sich lediglich die bestehende 380-kV-Leitung am Westrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Der Schwarzstorch benötigt als Horststandort große alte Wälder und ergänzend zur Nahrungsaufnahme Gewässer. Eine Nahrungsaufnahme ist auf Grund der Habitatausstattung nur innerhalb des EU-VSG zu erwarten. Habitate im Bereich der Leitung sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte weder durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) noch Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nachgewiesen werden. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum für den **Seeadler** (6.000 m; Abbildung 4) befindet sich nur die bestehende 380-kV-Leitung am Westrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in Wäldern und nutzt zur Nahrungsaufnahme vor allem fischreiche Gewässer. Geeignete Gewässer zur Nahrungsaufnahme befinden sich innerhalb des EU-VSG. Habitate im Bereich der Leitung sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) und Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nicht nachgewiesen werden. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum für den **Schreiadler** (6.000 m; Abbildung 4) befindet sich nur die bestehende 380-kV-Leitung am Westrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in störungsarmen Wäldern und nutzt Kleingewässer und Grünlandflächen, sowie gelegentlich Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme. Die Habitatausstattung innerhalb des EU-VSG und seiner nahen Umgebung (zentraler Aktionsraum 3.000 m) ist ausgesprochen günstig, eine Nahrungssuche oder eine Wechselbeziehung über die Leitung hinweg zu weiteren Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. Habitate im Bereich der Leitung sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) und Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nicht nachgewiesen werden, IRUPlan (2023) wies ein Schreiadlerbrutpaar im erweiterten Aktionsraum nach, jedoch außerhalb der bestehenden Freileitung. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung

In Kapitel 6.2 wurde dargelegt, dass für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das EU-VSG lediglich der WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten ist. Die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von WEA und Freileitungen auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des EU-VSG im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei nur ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG zu erwarten sind.

In Kapitel 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die im UR vorkommenden Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler und deren Habitate entstehen. Dies kann in Bezug auf den Schreiadler nur ausgeschlossen werden, wenn die im Folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern [Neubau-Masten 387-391]

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen ist Kapitel 4 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Eine kartographische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 10 (LBP).

8 Fazit

Aufgrund der Entfernung von ca. 4.600 m zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG war ausschließlich der Wirkfaktor WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision) im Hinblick auf die Brutvogelarten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler zu prüfen.

Die Auswirkungen auf die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler als maßgebliche Brutvogelarten des EU-VSG wurden geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind sicher auszuschließen, für das Erhaltungsziel Schreiadler ausschließlich mit Durchführung der unten genannten Maßnahmen.

Bei der Einschätzung wurden sowohl die technischen Vorkehrungen (vgl. Unterlage 10.1 Klammerdokument, Kapitel 4.1) als auch folgende schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7):

- VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

IRUPlan (2023): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Pasewalk-Iven: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse Schreiadler (*Clanga pomarina*) Bestandstrasse und geplante Neutrassse Teilabschnitt Schönhausen – Groß Luckow. 06.11.2023

IRUPlan (2024): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Iven/West-Pasewalk: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse Schreiadler (*Clanga pomarina*) Bestandstrasse und geplante Neutrassse Teilabschnitt Schönhausen – Groß Luckow. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LINFOS Datensatz, u.a. Bestandsdaten zu planungsrelevanten Arten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LINFOS Datensatz, u.a. Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2002)

MYOTIS (2023/2024/2025): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West (**Unterlage 12**):

MYOTIS - Büro Für Landschaftsökologie, 2025. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024b. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Rastvogelkartierungen. Stand: 11.03.2023.

ORNITHO (2024): Übergabe digitaler Art Daten der Jahre 2017-2024.

STANDARD-DATENBOGEN um Gebiet Caselower Heide (DE 2550-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)

9.2 Internet

BfN: Artenportraits. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits> (Stand 2024) [Zugriff am 04.03.2024]

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, [Zugriff am 04.03.2024] <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 Caselower Heide (STALU VP, Stand: 11/2018) <https://www.stalu-mv.de/serviceassistent/download?id=1588994>

FFH-Gebiet DE 2550-301 „Caselower Heide“ Fachbeitrag Wald (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MLUV M-V) 12/2013), [Zugriff am 04.03.2024] <https://www.wald-mv.de/serviceassistent/download?id=1605570>

Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur - MaStR, abgerufen am 21. Januar 2025, von <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com